

## **2.7.5 Richtlinie für die Bereitstellung von Fördermitteln für die Durchführung von Kooperationsgruppen im Rahmen des Aktionsprogramms „Kindertagesstätte und Sportverein“**

### **1. Allgemeine Grundlagen und Zielsetzung**

Die Zusammenarbeit von Kindertagesstätte und Sportverein in Niedersachsen soll nachhaltig verbessert werden. Deshalb stellt die Sportjugend Niedersachsen (sj Nds.) im LandesSportBund Niedersachsen e. V. (LSB) seinen Mitgliedsvereinen aus Mitteln der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen Fördermittel für die Durchführung von Bewegungseinheiten (BE) in Kooperationsgruppen „Kindertagesstätte und Sportverein“ zur Verfügung. Die Förderung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

### **2. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Sportvereine, die ordentliches Mitglied im LSB sind.

### **3. Fördervoraussetzungen**

- 3.1 Die bzw. der Übungsleitende (ÜL) der Kooperationsgruppe muss eine ÜL- bzw. Trainer/-innen -Lizenz des DOSB (mindestens 1. Lizenzstufe) besitzen, die beim LSB Niedersachsen registriert ist und von der Fördermittelbeantragung bis zur Beendigung der Maßnahme gültig ist.
- 3.2 Veranstaltungen in den Kindertagesstätten sind Kindertagesstättenveranstaltungen und dürfen nur nach entsprechender Genehmigung durch den zuständigen Träger durchgeführt werden.
- 3.3 Die Bewegungseinheit (BE) muss mindestens 45 Minuten Dauer umfassen.
- 3.4 Vertragspartner sind die zuständigen Träger der Kindertagesstätten, Kindertagesstättenleitung sowie der Sportverein, der Mitglied im LSB ist.
- 3.5 Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Verein die Gemeinnützigkeit für den Zeitraum von der Fördermittelbeantragung bis zur Auszahlung der Fördermittel nachweisen kann.  
Der aktuelle Nachweis der Gemeinnützigkeit darf nicht älter als fünf Jahre sein.

### **4. Gegenstand, Umfang und Höhe der Förderung**

Für eine 45-minütige Bewegungseinheit wird eine Förderung von 5,00 € gewährt.  
Gefördert werden pro Antrag bis zu 80 Bewegungseinheiten à 45 Minuten (bis zu 400,00 €) im Jahr.

### **5. Antragsverfahren und Durchführung**

Die Anträge auf Förderung von Kooperationsgruppen sind auf den jeweils gültigen Vordrucken vollständig ausgefüllt einzureichen. Die Förderung kann frühestens mit dem Antragseingang bei der Sportjugend erfolgen. Für jede Kooperationsgruppe ist ein gesonderter Antrag zu stellen. Anträge können nicht jahresübergreifend gestellt werden.

### **6. Nachweisführung, Mittelauszahlung**

Das Abrechnungsformular ist nach Durchführung der Kooperationsmaßnahme unter Angabe der tatsächlich durchgeführten Bewegungseinheiten bis spätestens zum 15. Januar des Folgejahres bei der Sportjugend im LSB einzureichen. Grundsätzlich erlischt danach der Anspruch auf Auszahlung der Förderung. Abgerechnet werden nur die tatsächlich durchgeführten Bewegungseinheiten. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt auf das beim LSB gemeldete Vereinskonto. Für jede bewilligte und durchgeführte Kooperationsgruppe ist ein gesondertes Abrechnungsformular einzureichen. Die Fördermittel sind durch den Sportverein an die Leitung der Kooperationsgruppe auszu zahlen.  
(Ausnahmen sind Personen im Freiwilligendienst sowie hauptberufliches Personal im Sportverein bei der Durchführung der Kooperationsgruppe während der Arbeitszeit).

### **7. Prüfung der Mittelverwendung**

- 7.1 Die Prüfung der zweckentsprechenden Mittelverwendung obliegt dem LSB bzw. den Wirtschaftsprüfern oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Daneben ist der Landesrechnungshof berechtigt, Prüfungen bei den Empfängern (LandesSportBund, Landesfachverbände, Sportbünde, Sportvereine), die Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen erhalten haben, vorzunehmen (§ 6 Niedersächsisches Sportförderungsgesetz – NSportFG).
- 7.2 Wird festgestellt, dass Mittel aus der Finanzhilfe des Landes Niedersachsen entgegen dieser Richtlinie abgerechnet wurden, sind die Mittel vom Fördermittelempfänger an die sj Nds. zurückzuzahlen.
- 7.3 Werden bei einer Prüfung Täuschungen zur Erlangung von Fördermitteln festgestellt, ist grundsätzlich eine Geldsumme in Höhe der Fördermittel für die gesamte Maßnahme aus Eigenmitteln des Sportvereins zurückzuerstatten. Daneben kommt die Verhängung von Verbandsstrafen gemäß § 11 der LSB-Satzung in Betracht.

7.4 Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim LSB mit 5 v. H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

#### **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2017 in Kraft und ist bis zum 31.12.2019 befristet.

Über zwischenzeitlich notwendig werdende Änderungen beschließt das zuständige LSB-Organ.